

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund“

Der Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer hat am 12.03.2024 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 20.03.2024. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 18.04.2024 genehmigt, veröffentlicht am 19.04.2024, VBI. Nr. 137/2024.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang „Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund“ an der Hochschule Emden/Leer sind:
 - die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG,
 - ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Partnerunternehmen auf der Grundlage einer mit der Hochschule Emden/Leer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt.

§ 3 Zugangskommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik richtet eine Zugangskommission ein.
- (2) Der Zugangskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Diese Zugangskommission trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.